

Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Schleswig-Holstein 2000

Seit 1997 führen die Statistischen Landesämter jährlich, jeweils für den Vorjahreszeitraum, die Erhebung über bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe durch. Auskunftspflichtig hierzu sind Unternehmen, die solche Stoffe herstellen, ein- oder ausführen oder in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden. Die Ergebnisse dieser Statistik ermöglichen die Ozonabbau- und Treibhauspotentiale darzustellen, sie sind damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für umweltpolitische Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht und gegen die drohende Erderwärmung.

Als ozonschichtschädigend gelten ausschließlich die in Anhang I der EG-Verordnung Nr. 3093/94^a genannten Stoffe. Hierzu zählen voll- oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, H-FCKW), Halone, Tetrachlorwasserstoff, 1,1,1 Trichlorethan, Methylbromid sowie teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe. Als klimawirksam gelten voll- oder teilhalogenierte, aliphatische Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, H-FKW) mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen.

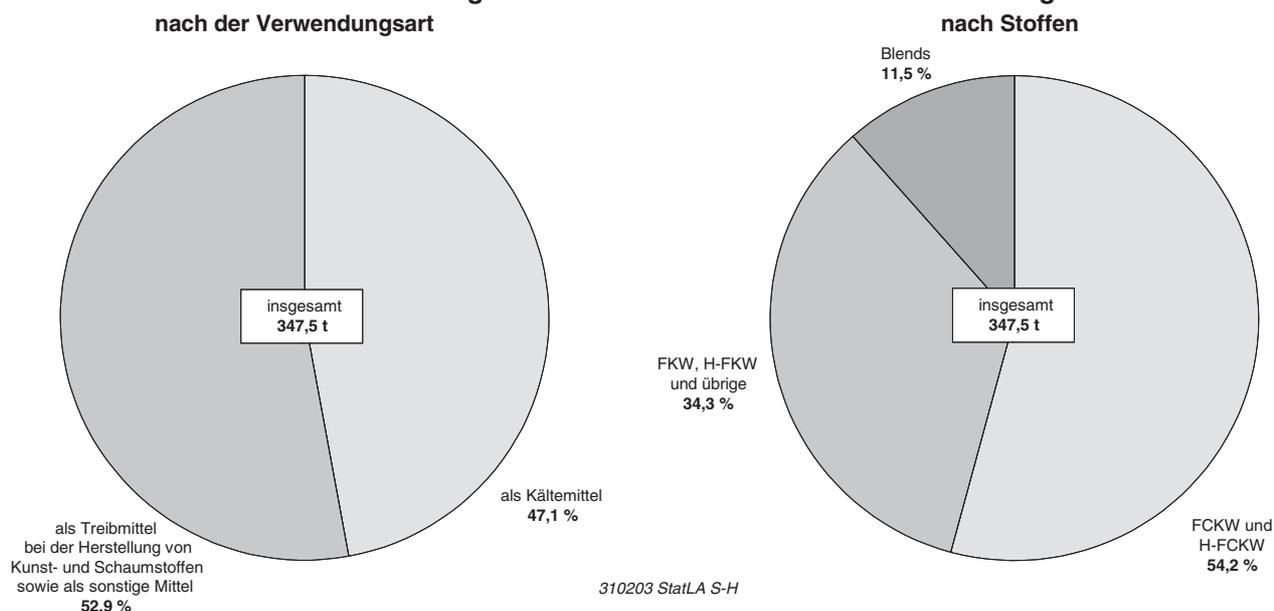
Um die unterschiedlich intensiven Schädlichkeiten der Stoffe zu berücksichtigen, werden die ermittelten Stoffmengen nicht nur in metrischen Tonnen gemessen, sondern zusätzlich mit dem ODP- und GWP-Wert gewichtet. Der ODP-Wert (**O**zon **D**epletion **P**otential) gibt das Ozonabbaupotential eines Stoffes relativ zu dem FCKW R 11 an. Die mit dem ODP-Wert gewichteten Tonnen geben somit die Ozonschichtschädlichkeit an, die eine entsprechende Menge des FCKW R 11 hätte. Der GWP-Wert (**G**lobal **W**arming **P**otential) beschreibt das Treibhauspotential eines Stoffes relativ zu Kohlendioxid (CO₂). Die mit dem GWP-Wert gewichteten Tonnen zeigen das Treibhauspotential auf, das eine entsprechende Menge CO₂ hätte.

In Schleswig-Holstein wurden 2000 nach Auskunft der befragten Unternehmen ozonschichtschädigende oder klimawirksame Stoffe weder hergestellt noch ein- oder ausgeführt. Insgesamt 113 Unternehmen meldeten jedoch die **Verwendung** von insgesamt 348 t der umweltschädlichen Stoffe. Mit rund 164 t wurde knapp die Hälfte der Stoffmenge als Kältemittel verwendet.

Eingesetzt wurden ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in diversen Bereichen der Wirtschaft, nach der Anzahl der Unternehmen lag der Schwerpunkt mit 55 Unternehmen, wie schon in den Vorjahren, in den Branchen *Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen* sowie *Installation von Kälte- und Klimaanlage*. Verwendet wurden die Stoffe dort ausschließlich als Kältemittel (144 t). Gemeldet wurde die Verwendung ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe außerdem von 28 Unternehmen des Kfz-Handels und der Kfz-Reparatur (3 t), von sieben Unternehmen des Ernährungsgewerbes (3 t), von vier Unternehmen der Handelsvermittlung und des Großhandels (3 t) sowie von drei Unternehmen der chemischen Industrie (76 t). Gut 109 t verwendeten die sechs Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige.

^a Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABL. EG NR. L 333 S. 1)

Verwendete ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe in Schleswig-Holstein 2000



**Verwendete bestimmte ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe
in Schleswig-Holstein 2000
nach der Art der Verwendung, Wirtschaftszweigen und Stoffgruppen**

Wirtschaftszweige Ausgewählte Stoffgruppen	Unter- nehmen ¹	Verwendung					
		ins- gesamt	als Kältemittel	als Treibmittel bei der Herstellung von		als sonstiges Mittel	
WZ-Nr.	Anzahl			Mengen			
		in metrischen t					
Insgesamt	113	347,5	163,6	----- 183,9 -----			
Wirtschaftszweige							
davon							
15 Ernährungsgewerbe	7	3,3	3,3	-	-	-	
24 Chemische Industrie	3	75,6	-	----- 75,5 -----			
29 Maschinenbau	52	138,7	138,7	-	-	-	
darunter							
2923 Herstellung von kälte- und lufttech- nischen Erzeugnissen	47	134,3	134,3	-	-	-	
45 Baugewerbe	10	10,1	10,1	-	-	-	
darunter							
4533 Kälte-/Klimaanlageninstallation	8	9,3	9,3	-	-	-	
50 Kfz-Handel u. -Reparatur	28	3,4	3,4	-	-	-	
51 Handelsvermittlung und Großhandel	4	3,4	3,4	-	-	-	
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	3	3,9	3,9	-	-	-	
Übrige	6	109,1	0,8	-	----- 108,4 -----		
Ausgewählte Stoffgruppen							
H-FCKW	68	181,8	} 123,5	-	} 163,4	-	
H-FKW	79	118,9		.		-	-
Blends	63	40,0		40,0		-	-
ODP-Werte – in t –							
Insgesamt	113	23,9	3,8	-	----- 20,1 -----		
darunter							
H-FCKW	68	16,8	} 3,6	-	.	-	
Blends	63	0,4			-	-	
GWP-Werte – in 1 000 t –							
Insgesamt	113	470,4	295,3	----- 175,1 -----			
darunter							
H-FCKW	68	177,3	99,8	-	} 130,0	-	
H-FKW	79	158,2	87,9	.		-	
Blends	63	106,6	106,6	-		-	

¹ Mehrfachzählungen

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- geheimzuhaltender Wert

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1).

Erhoben werden die Angaben zu § 11 UStatG.